

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00619 vom 5. August 2019

ZH Sozialversicherungsgericht, 2019-08-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2018.00619

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00619 du 5 août 2019

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00619 del 5 agosto 2019

Erwägungen

E. 1

Der 1962 geborene X.____, Vater drei er

Kinder (geboren 1992, 1994 und 1997) arbeitete

ohne Berufsausbildung seit 1998 als Bauarbeiter bei der Y.____ (Urk. 5/

E. 1.1

Ändert sich der Invaliditätsgrad eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, her abgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allge meinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG).

E. 1.2

Gemäss Art. 88a Abs. 2 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) ist eine Verschlechterung der Erwerbsfähigkeit zu berücksichtigen, sobald sie ohne wesentliche Unterbrechung drei Monate gedauert hat, wobei Art. 29 bis IVV sinn gemäss anwendbar ist. Letztere Bestimmung sieht folgendes vor: Wurde die Rente nach Verminderung des Invaliditätsgrades aufgehoben, erreicht dieser jedoch in den folgenden drei Jahren ein rentenbegründendes Ausmass, so werden bei der Berechnung der Wartezeit nach Art. 28 Abs. 1 lit . b des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) früher zurückgelegte Zeiten angerechnet. Die Erhö hung eines Rentenanspruchs setzt demnach eine relevante Verschlechterung der Erwerbsfähigkeit von drei (vollen) Monaten (vgl. BGE 130 V 343 E. 3.5.3 mit Hinweis auf ZAK 1986 S. 345), aber kein neues Wartejahr nach Art. 28 Abs. 1 lit . b IVG voraus (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_985/2009 vom 2. März 2010 E. 4.4.2 mit Hinweisen).

E. 1.3

Sofern der Versicherte die Revision verlangt, erfolgt die Erhöhung der Renten frühestens von dem Monat an, in dem das Revisionsbegehren gestellt wurde; bei einer Revision von Amtes wegen erfolgt die Erhöhung von dem für die Revision vorgesehenen Monat an (Art. 88 bis

Abs. 1 lit . a und lit . b IVV).

2.

2.1

Die Beschwerdegegnerin begründete ihre dem Beschwerdeführer zugesprochene ganze Invalidenrente ab 1. Mai 2017 damit, dass seit 1. Februar 2017 eine voll umfängliche

Erwerbsunfähigkeit vorliege. So habe der Beschwerdeführer im November 2016 noch ausführlich über seine Biographie, die Medikation und den Verlauf der Beschwerden informieren können. Zudem habe sich

Dr. med. Z.____, Facharzt für Allgemeine Medizin,

trotz konkreter Anfrage nach Beginn

einer vollen Arbeitsunfähigkeit des Beschwerdeführers nicht dazu geäußert. Hingegen habe sich der Regionale Medizinische Dienst (RAD) anhand der medizinischen Akten damit

auseinandergesetzt. Bis zum Abbruch der Psychotherapie am 1. Februar 2017 könne von einem behandelbaren Leiden ausgegangen werden. Somit sei die Verschlechterung ab 1. Februar 2017 eingetreten und daher werde eine ganze Invalidenrente ab dem 1. Mai 2017 ausgerichtet (Urk. 1). 2.2

Der Beschwerdeführer begründete seinen Antrag auf eine ganze Rente vor dem 1. Mai 2017 dagegen damit, dass sich sein Gesundheitszustand bereits in den zwei Jahren vor Juni 2016, vor allem aber im letzten halben Jahr davor, allmählich aber stetig verschlechtert habe. Dabei stützte er sich auf den Arztbericht von Dr. Z.____ vom 23. Juni 2016. Hinzu komme, dass sich der Entscheid der

Beschwerdegegnerin auf die Stellungnahme des RAD vom 16.

Oktober 2017 beziehe, wonach die Verschlechterung am 1. Februar 2017 eingetreten sei. Diese Einschätzung sei jedoch fachfremd ergangen und der Einwand des Beschwerdeführers bezüglich des Zeitpunkts der Rentenerhöhung sei dem RAD nicht vorgelegt worden. Des Weiteren überzeuge die Stellungnahme des RAD auch inhaltlich nicht (Urk. 1, S.

E. 4

und Urk. 5/3). Am 3. Januar 2001 (Eingangsdatum) meldete er sich unter Hinweis auf Rückenbeschwerden bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zum Leistungsbezug an (Urk. 5/4), der abschlägig beschieden wurde (Verfügung vom 26. Februar 2002, Urk. 5/19).

Nachdem das hiesige Gericht die Sache zur Vornahme weiterer Abklärungen und neuerlicher Verfügung an die IV-Stelle zurückgewiesen hatte (Urteil IV.2002.00161 vom 22. Oktober 2002, Urk. 5/30), sprach die IV-Stelle dem Versicherten mit Verfügung vom 9. Juli 2004 bei einem Invaliditätsgrad von 100% eine ganze Rente mit Wirkung ab 1.

April 2000 zu (Urk.

5/62). Im Zuge einer im Februar 2013 eingeleiteten Rentenrevidierung (vgl. Urk. 5/69-71) setzte die IV-Stelle mit Verfügung vom 16.

Juni 2014 – ausgehend von einer teilweisen Arbeitsfähigkeit in einer angepassten Tätigkeit und einem Invaliditätsgrad von 55% - die ganze Rente

per 1. August 2014 auf eine halbe Rente

herab (Urk. 5/106). Die dagegen erhobene Beschwerde (Urk. 5/110) wies das hiesige Gericht mit Urteil vom 31. Mai 2016 (Urteil IV.2014.00793, Urk. 5/115)

ab.

Am 4. Juli 2016 (Eingangsdatum) stellte der Versicherte bei der IV-Stelle ein Rentenerhöhungsgesuch (Urk. 5/116-117). In der Folge zog die IV-Stelle einen Auszug aus dem individuellen Konto bei (Urk. 5 / 118) und stellte ihm

mit Vorbescheid vom 29. Juli 2016

ein Nichteintreten auf das Rentenerhöhungsgesuch in Aussicht (Urk. 5/121).

Dagegen erhob der Versicherte am 8. September 2016 einen Einwand (Urk.

E. 4.1

Vorliegend äussert er sich Dr. E.____ als einzige echtzeitlich

zum Zeitpunkt der Arbeitsunfähigkeit des Beschwerdeführers . Sie hielt fest , dass die schweren Einschränkungen des Beschwerdeführers betreffend das Konzentrations- sowie Auffassungsvermögen, die Anpassungsfähigkeit und die Belastbarkeit mindestens seit Dezember 2016 bestünden (E. 3.3) . Somit ist erstellt , dass der Beschwerdeführer mindestens seit Dezember 2016 voll arbeitsunfähig ist . Eine die Arbeitsfähigkeit vollständig aufhebende Veränderung des Gesundheitszustandes

ist

vor Dezember 2016 nicht belegt . Daran vermag auch der vom Beschwerdeführer erwähnte Arztbericht von Dr. Z.____ vom 23. Juni 2016

nichts zu ändern, da dieser lediglich eine auf Angaben des Beschwerdeführers bzw. seiner Tochter beruhende, globale, medizinische Einschätzung

wiedergibt

und er keine Diagnose

mit objektiven Befunden

sowie eine darauf gestützte Beurteilung aufführt (Urk. 5/116) .

E. 4.2

Zusammenfassend ist von einer vollen Arbeitsunfähigkeit ab Dezember 2016 auszugehen. Von weiteren Abklärungen zum Zeitpunkt des Eintritts der erheblichen Veränderung , wie vom Beschwerdeführer gefordert, sind in der Retrospektive keine zusätzlichen Erkenntnisse zu erwarten, weshalb darauf in antizipierter Beweiswürdigung (vgl. BGE 122 V 157 E. 1d mit Hinweisen) zu verzichten ist .

E. 5

Das Revisionsbegehren wurde vorliegend am 1. Juli 2016 gestellt. Da die Verschlechterung der Erwerbsfähigkeit ab Dezember 2016 vorlag und seit diesem Zeitpunkt ohne Unterbrechung während drei Monaten bestand , entstand der Rentenanspruch somit ab 1. März 2017. Dies führt zur teilweisen Gutheissung der Beschwerde.

E. 6.1

Da es im vorliegenden Verfahren um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) und auf Fr. 500.- anzusetzen. Der Beschwerdeführer obsiegt im Vergleich zum angefochtenen Entscheid in dem Sinne, dass er ab 1. März 2017 Anspruch auf eine ganze

Rente hat. Mit seinem Antrag auf eine ganze Rente ab 1. Juli 2016 unterliegt er hingegen. Es rechtfertigt sich, die Gerichtskosten entsprechend dem Verfahrensausgang den Parteien anteilmässig, dem Beschwerdeführer zu vier Fünfteln, der Beschwerdegegnerin zu einem Fünftel, aufzuerlegen.

E. 6.2

Bei Obsiegen hat die vertretene Partei gestützt auf § 34 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) Anspruch auf eine Prozessentschädigung. Diese ist unter Berücksichtigung der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses festzusetzen. Somit erweist sich eine Parteientschädigung von Fr. 1'700.-- (inkl. Barauslage und Mehrwertsteuer) als angemessen. Obwohl dem Begehren des Beschwerdeführers nur teilweise entsprochen wurde, hat sein «Überklagen» den Prozessaufwand nicht wesentlich beeinflusst. Von einer Kürzung der Prozessentschädigung ist daher abzusehen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_568/2010 vom 3. Dezember 2010 E. 4.1 mit weiteren Hinweisen). Das Gericht erkennt: 1.

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 18. Juni 2018

hinsichtlich des Zeitpunkts der Rentenerhöhung aufgehoben, und es wird festgestellt, dass der Beschwerdeführer ab dem 1. März 2017 Anspruch auf eine ganze Invalidenrente hat. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten werden dem Beschwerdeführer zu vier Fünfteln (Fr. 400.--) sowie der Beschwerdegegnerin zu einem Fünftel (Fr.

E. 10

0.--) auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden den Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 1'700.-- (inkl. Barauslagen und MWST) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Tomas Kempf - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin HurstWantz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.